

**Bedingungen für die Nutzung der PS-Testmodule
im Testtool „Titus“
sowie für das Bestätigungsverfahren „Konformität des Primärsystems
zur Telematikinfrastuktur“**

Abschnitt 1 – Begriffsbestimmungen

Kunde	Hersteller oder Anbieter, welcher IT-Systeme für das Gesundheitswesen entwickelt und für die Nutzung in der Telematikinfrastuktur testen möchten
Titus	Testtool der gematik GmbH, kurz für: TI-Test- und Simulationsumgebung
PS-Testmodul	Primärsystem-Testmodul in Titus
TI	Telematikinfrastuktur

Abschnitt 2 – Bedingungen für die Nutzung der PS-Testmodul in Titus**Präambel**

Die gematik GmbH (im Folgenden „gematik“) stellt Herstellern und Anbietern von informationstechnischen Systemen für das Gesundheitswesen das Testtool „Titus“ (Telematikinfrastuktur-Test- und Simulationsumgebung) zur Verfügung, in welchem verschiedene Testmodule genutzt werden können. Systemhersteller können Titus als Unterstützung bei der Testung ihrer Produkte sowie im Rahmen des gematik-Bestätigungsverfahrens für die Konformität von Primärsystemen (PS) zur Telematikinfrastuktur (TI) einsetzen. Titus wird dabei von der gematik betrieben und bereitgestellt. Der aktuelle Leistungsumfang wird im Fachportal der gematik (<https://fachportal.gematik.de/toolkit>) veröffentlicht.

Für die Nutzung der PS-Testmodule in Titus gelten die folgenden Bedingungen:

1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die zeitlich befristete Nutzung von Titus durch den Kunden.
- (2) Das hier gegenständliche Serviceangebot richtet sich grundsätzlich nur an Hersteller und Anbieter von IT-Systemen gemäß der Präambel sowie an Dritte, die im Auftrag der Vorgenannten in diesem Zusammenhang Leistungen erbringen.
- (3) Die Beschaffenheit und Funktionalität von Titus ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Produktbeschreibung sowie aus der vom Kunden im Rahmen der Bestellung getroffenen Auswahl der Testmodule und der Bestellkonfigura-

tion (siehe Preisinformation Titus). Die in der Produktbeschreibung enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibung zu verstehen und nicht als Garantien, welche im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich nicht gewährt werden.

- (4) Der Vertrag auf Basis dieser Nutzungsbedingungen kommt durch Eingang einer nach Vorlage der gematik durch den Kunden generierten und Zugang der anschließend darauf gerichteten Auftragsbestätigung der gematik beim Kunden zustande.
- (5) Die gematik leistet im Rahmen der reinen Nutzungsgewährung keinen persönlichen oder fernmündlichen Support (Nutzerunterstützung). Entsprechende – ggf. kostenpflichtige – Leistungen müssen, sofern von der gematik individuell angeboten, separat und mindestens in Textform vereinbart werden.

2. Nutzung

- (1) Die Nutzung von Titus erfordert vorbereitende Mitwirkungshandlungen bzw. Informationsübermittlungen des Kunden. Die Details für dieses „Onboarding“ werden dem Kunden per entsprechender Nutzerinformation mitgeteilt.
- (2) Der Kunde bzw. die von ihm für die Nutzung registrierten Personen sind ausschließlich berechtigt, Titus für den in der Präambel genannten Zweck zu nutzen. Darüber hinaus gehende Nutzungsrechte werden ausdrücklich nicht eingeräumt. Sämtliche Nutzungsrechte werden:
 - einfach,
 - auf den vertraglich vereinbarten Subskriptionszeitraum beschränkt,
 - nach den vorliegenden Bedingungen kündbar sowie
 - unter Ausschluss der Unterlizenzierung oder Übertragbarkeit

gewährt.

- (3) Sämtliche dem Kunden von der gematik für die Nutzung von Titus mitgeteilten Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde bzw. die von ihm für die Nutzung registrierten Personen haben sicherzustellen, dass die Zugangsdaten keinen unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangen. Es ist der gematik unverzüglich in Textform mitzuteilen, falls Zugangsdaten nicht befugten Dritten bekannt geworden sind oder sein könnten oder eine missbräuchliche Nutzung des Zugangs erfolgt ist oder Anhaltspunkte für eine bevorstehende missbräuchliche Nutzung bestehen.
- (4) Jegliche Handlungen oder Dateneinspeisungen, die geeignet sind, die Funktionalität, Verfügbarkeit oder Integrität von Titus mit all seinen Komponenten sowie der Referenzumgebung der TI zu gefährden bzw. daran Schaden zu stiften, sind streng verboten.
- (5) Titus sowie die Referenzumgebung der TI unterliegen üblicherweise Wartungsaktivitäten, welche eine teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit des Testtools zur Folge haben. Solche Wartungsaktivitäten werden meist zusammengefasst und in sogenannten „Wartungsfenstern“ abgearbeitet. Über geplante und ungeplante Wartungsaktivitäten sowie über betroffene Komponenten wird der Kunde durch die gematik zeitnah informiert.

- (6) Die E-Mail-Kommunikation des Kunden bzw. der registrierten Nutzer zur gematik im Rahmen der Nutzung soll grundsätzlich an titus@gematik.de erfolgen.

3. Entgelt, Fälligkeit und Verzug

- (1) Das vom Kunden für die Nutzung von Titus als Serviceprodukt zu zahlende Entgelt ergibt sich aus den von der gematik im Fachportal (<https://fachportal.gematik.de/toolkit>) veröffentlichten Preisen (s. Preisinformation Titus) für die Dauer und den Inhalt der Subskription in Verbindung mit der vom Kunden beauftragten Bestellkonfiguration und den dabei gewählten Testmodulen.
- (2) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen.
- (3) Im Falle eines auch nach Mahnung (mindestens in Textform) anhaltenden Zahlungsverzuges des Kunden behält sich die gematik vor, den Zugang zu Titus mit einer Ankündigungsfrist von 24 Stunden bis zur vollständigen Bezahlung der bestehenden Hauptforderung nebst ggf. aufgrund des Verzuges angefallener Nebenforderungen zu sperren.

4. Verantwortung

- (1) Der Kunde bleibt in der alleinigen und vollständigen Verantwortung für die Mangelfreiheit und Zulassungs- oder Bestätigungsfähigkeit seines mit Hilfe von Titus getesteten Produkts bzw. seines/r Dienstes/Anwendung. Es obliegt ihm, dies durch entsprechende ergänzende Kontrollen und Tests sicherzustellen. Die Testfunktionen von Titus erheben keinen Anspruch auf uneingeschränkte Vollständigkeit und Fehlerfreiheit gegen die Spezifikationen der TI.
- (2) Aufgrund der Struktur des Internets hat die gematik keinen Einfluss auf die Datenübertragung im Internet und übernimmt deshalb keine Verantwortung für die Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Qualität von Telekommunikationsnetzen, Datennetzen und technischen Einrichtungen Dritter. Leistungsstörungen auf Grund höherer Gewalt hat die gematik nicht zu vertreten.

5. Datenschutz

Die vom Kunden bzw. den registrierten Nutzern angegebenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Bereitstellung des Zugangs bzw. zur Erfüllung von Pflichten und Durchsetzung von Rechten gemäß diesen Bedingungen durch die gematik – als verantwortliche Stelle – verarbeitet. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung unter www.gematik.de/datenschutzerklaerung verwiesen.

Abschnitt 3 – Bedingungen für das Bestätigungsverfahren „Konformität des Primärsystems zur Telematikinfrastuktur“

Präambel

Die Bedingungen in diesem Abschnitt 3 regeln das für Kunden freiwillige Verfahren der Bestätigung der Konformität des Primärsystems zur Telematikinfrastuktur (im Folgenden auch „Bestätigungsverfahren“) durch die gematik.

Der Kunde hat gemäß vorstehendem Abschnitt 2 von der gematik die zeitlich befristete Nutzung des Testtool Titus beauftragt, um dieses für die Anpassung seines Systems/Produkts an die Schnittstellen der Telematikinfrastuktur ohne Einsatz von Echt-Komponenten einzusetzen.

Der Kunde kann in dem gebuchten Nutzungszeitraum gemäß der von ihm beauftragten Bestellkonfiguration eine entsprechende Anzahl von Bestätigungen in Titus abrufen. Es gelten dabei die Konditionen, die in der auf dem Fachportal der gematik (<https://fachportal.gematik.de/toolkit>) veröffentlichten Preisinformation für Titus festgelegt sind.

1. Gültigkeit/Rangfolge

- (1) Die Bedingungen gemäß dem vorliegenden Abschnitt 3 gelten für Leistungen, die von der gematik gegenüber dem Kunden im Rahmen einer über das Testtool Titus abgerufenen Bestätigung der Konformität eines Systems des Kunden zur Telematikinfrastuktur erbracht werden.
- (2) Nachrangig zu den vorliegenden Bedingungen gemäß Abschnitt 3 gilt der im Fachportal der gematik veröffentlichte Leitfaden zur Bestätigung der Konformität des Primärsystems zur Telematikinfrastuktur [gemLeit_Best_Konf_PS-TI] einschließlich der darin referenzierten weiteren Dokumente.

2. Voraussetzungen und Abruf der Bestätigung

- (1) Als Voraussetzung für die Bestätigung muss vom Bestätigungsnehmer in Titus das entsprechende PS-Testmodul für die der Bestätigung zugrundeliegende Funktionalität (z. B. E-Rezept) mit der darin jeweils aktuell bereitgestellten Version des Testfallkatalogs für die Erstellung des Testberichts sowie für den Abruf der Bestätigung eingesetzt werden.
- (2) Der Abruf einer Bestätigung kann nur während eines vom Kunden beauftragten Nutzungszeitraums („Subkriptionszeitraum“) in Titus erfolgen. Die Anzahl der Bestätigungen, die in einem bestimmten Nutzungszeitraum vom Kunden abgerufen werden können, hängt von der gewählten Bestellkonfiguration ab. Die für die Bestellkonfiguration geltenden Konditionen können der Preisinformation für Titus entnommen werden, welche die gematik auf dem Fachportal veröffentlicht.

- (3) Beim Abruf der Bestätigung ist vom Kunden der gewünschte Funktionsumfang anzugeben (z. B. „E-Rezept abgebend“). Für jeden einzelnen Funktionsumfang ist in Titus ein gesonderter Abrufauftrag zur Bestätigung einzureichen.

3. Bestätigungsumfang

- (1) Die Bestätigung bezieht sich ausschließlich auf das Folgende bzw. unterliegt folgenden Einschränkungen:
- Die vom Kunden mit Titus durchgeführten Testfälle wurden für den beantragten Funktionsumfang mit der angegebenen Systemversion vollständig und fehlerfrei abgeschlossen.
 - Die Konformitätsbestätigung beschränkt sich dabei inhaltlich auf die Prüfung des Testberichts gemäß jeweiligem Testfallkatalog (z. B. [Testfallkatalog E-Rezept abgebend]) für die vom Kunden benannte Produktversion seiner Software.
 - Die Testung mit Titus beschränkt sich auf die Merkmale zur Schnittstelle der Telematikinfrastruktur, die gemäß den jeweiligen für die Implementierung für Primärsysteme geltenden Steckbriefen (z. B. [gemSST_PS-TI_eRp_abgebend]) getestet werden.
- (2) Über die vorstehende Definition des Bestätigungsinhaltes hinaus enthält die Bestätigung keinerlei Aussagen über die Qualität, Funktionalität, Eignung oder sonstige Merkmale des gemäß Testbericht geprüften Systems oder des Kunden oder über die Korrektheit des vom Kunden eingereichten Testberichts.
- (3) Der Kunde trägt die alleinige und vollständige Verantwortung für die Mangelfreiheit, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit seines Produkts/Systems und hat dies durch entsprechende Kontrollen und Tests sicherzustellen.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Bescheinigung für die Bestätigung für den Kunden in Titus zum Herunterladen freigegeben.
- (5) Die von der gematik erteilte Konformitäts-Bestätigung bezieht sich immer auf die im jeweiligen Abruf benannte, konkrete (wenn möglich dreistellige) Produktversion des getesteten Systems.
- (6) Für geänderte Produktversionen des Systems des Kunden werden in Titus nicht automatisch Folgebestätigungen ausgestellt, d.h., für die Bestätigung einer neuen Produktversion (die z. B. aufgrund von Schnittstellenänderungen erforderlich geworden ist) ist ein neuer Abruf einzureichen. Es gelten hierfür die Konditionen gemäß der von der gematik für Titus veröffentlichten Preisinformation.

4. Verfahrensdurchführung und Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunden gewährleistet eine ordnungsgemäße, vollständige und qualitätsgesicherte Durchführung des Bestätigungsverfahrens durch Nutzung der Testmodule in Titus sowie die Beachtung der in den vorliegenden Bedingungen referenzierten Dokumente.
- (2) Der zur Durchführung des Bestätigungsverfahrens erforderliche Abruf sowie der mit Titus erstellte Testbericht werden vom Kunden in Titus eingereicht. Der Kunde hat dabei die Aktualität der angegebenen Daten zu gewährleisten und insbesondere auch eine aktuelle und eindeutige (wenn möglich dreistellige) Versionsangabe für sein Produkt zu benennen.
- (3) Kann das Bestätigungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden, weil z. B. der vom Kunden eingereichte Abruf unvollständig oder fehlerhaft ist oder weil der Testbericht keinen vollständigen und fehlerfreien Abschluss aller Testfälle des jeweiligen Testfallkatalogs ausweist, informiert die gematik den Kunden in Textform darüber.
- (4) Wurden bei der Durchführung der Prüfung durch die gematik Fehler festgestellt, kann der Kunde den Fehler beseitigen und eine weitere Prüfung abrufen. Der Kunde unterstützt die erforderlichen Problem- und Fehleranalysen aktiv.
- (5) Werden Mitwirkungspflichten durch den Kunden nicht erfüllt, kann die gematik den Abruf für die Bestätigung ablehnen.

5. Nutzung und Aberkennung der Bestätigung

- (1) Der Kunde darf die von der gematik erstellte Bestätigung veröffentlichen und darauf hinweisen, solange diese nicht durch die gematik aberkannt worden ist.
- (2) Die gematik veröffentlicht die Hersteller bzw. Anbieter von bestätigten Systemen sowie den Namen und die Produktversion des bestätigten Systems unter Angabe des bestätigten Funktionsumfangs im Fachportal der gematik.
- (3) Wenn der gematik erhebliche und nachvollziehbare Verdachtsmomente vorliegen, dass die Bestätigung nicht hätte erteilt werden dürfen, weil die Voraussetzungen dafür nicht oder nicht in der vom Kunden behaupteten Form bzw. mit dem behaupteten Inhalt vorlagen – somit also eine Nichtkonformität des Systems zur Telematikinfrastruktur angenommen werden muss – kann die gematik den Kunden auffordern, zu dem möglichst detailliert von der gematik zu beschreibenden Verdacht schriftlich und ebenfalls so detailliert wie möglich binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Aufforderung Stellung zu nehmen.
- (4) Bleibt trotz Stellungnahme des Kunden der Verdacht der Nichtkonformität bestehen, kann die gematik den Kunden auffordern, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Aufforderung einen erneuten Testbericht nebst Testfallübersicht gemäß den Anforderungen des Bestätigungsverfahrens einzureichen. Eine Kostenerstattung oder ein Schadensersatz für diese erneute Einreichung eines Testberichts wird

von der gematik nicht geschuldet, auch dann nicht, wenn die neu eingereichten Dokumente vollständig und fehlerfrei sind.

- (5) Bei fruchtlosem Verstreichen der Fristen gemäß Ziffer (3) und Ziffer (4) sowie bei Vorliegen offenkundiger bzw. nachgewiesener Umstände, nach denen eine Aufrechterhaltung der Bestätigung nicht vertretbar wäre, z. B. arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -durchführung oder grob fahrlässige Fehler seitens des Kunden, kann die gematik die Bestätigung aberkennen.
- (6) Im Falle der Aberkennung einer erteilten Bestätigung darf diese nicht mehr vom Kunden im Rechtsverkehr eingesetzt, veröffentlicht und darauf hingewiesen werden. Die Bestätigung ist auf Verlangen der gematik zurückzugeben oder deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Die Veröffentlichung der Bestätigung gemäß Ziffer (2) wird auf dem Fachportal der gematik gelöscht.

6. Mängel

- (1) Der Kunde hat die Bestätigung nach Empfang unverzüglich zu prüfen. § 377 HGB findet Anwendung.
- (2) Bei Mängeln der Bestätigung erfolgt eine Neuausstellung durch die gematik. Die vorangegangene fehlerhafte Bestätigung gilt dann als zurückgezogen und darf nicht verwendet werden.
- (3) Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Empfang der Bestätigung.

Abschnitt 4 – Allgemeine Regelungen für Geschäfte nach den vorstehenden Abschnitten

1. Haftung

- (1) Die gematik haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit und
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der gematik der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- (3) Eine weitergehende Haftung der gematik, insbesondere für entgangenen Gewinn des Kunden, besteht nicht.
- (4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der gematik.

2. Sonstiges

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn die gematik den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Der Kunde darf Ansprüche gegen die gematik nur nach schriftlicher Zustimmung der gematik auf Dritte übertragen.
- (3) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- (5) Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- (6) Erfüllungsort ist Berlin. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahekommt.